



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für das gemeindeeigene Naturstrandbad
(Strandbadsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Februar 2024 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das gemeindeeigene Naturstrandbad beschlossen.

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Öffnungszeiten	2
§ 5 Eintrittsbedingungen	2
§ 6 Badebekleidung	3
§ 7 Verhalten im Bad	3
§ 8 Fundgegenstände	4
§ 9 Badeaufsicht	4
§ 10 Haftung	5
§ 11 Wünsche und Beschwerden	5
§ 12 Meldung von Störungen, Mängeln und Schäden	5
III. Gebührenerhebung	5
§ 13 Erhebungsgrundsatz	5
§ 14 Gebührenschuldner	6
§ 15 Gebührenhöhe	6
§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 18 Inkrafttreten	7
Anlage	8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gemeindeeigene Naturstrandbad.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung des Naturstrandbades zur Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturstrandbad sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das gemeindeeigene Naturstrandbad als öffentliche Einrichtung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Das Naturstrandbad ist bei guter Witterung täglich im Mai und September von 9:30 bis 19:00 Uhr und im Juni bis August von 9:30 bis 20:00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dunkelheit, geöffnet.

§ 5 Eintrittsbedingungen

- (1) Das Naturstrandbad darf nur durch den Eingang an der Bodanstraße und nach Bezahlung der nach dieser Satzung festgesetzten Eintrittsgebühr betreten werden.
- (2) Ausgeschlossen von der Benutzung des Naturstrandbades sind Geschäftsunfähige ohne gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem zur Aufsicht beauftragte Person. Nicht zur Benutzung zugelassen werden können darüber hinaus Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden ohne Badebekleidung ist sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche untersagt. Kleinkinder müssen eine Badehose oder Badewindel tragen.
- (2) Das An- und Auskleiden darf nur in den dazu bestimmten Umkleieräumen erfolgen.
- (3) Die Kleiderablage soll in den dafür bereitgestellten Aufbewahrungsschränken erfolgen.

§ 7 Verhalten im Bad

- (1) Benutzerinnen und Benutzer des Naturstrandbades haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden. Von einer Störung anderer ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. Ballspiele oder andere Bewegungsspiele außerhalb des dafür vorgesehenen Bereichs durchgeführt werden;
 2. akustische Geräte ohne Kopfhörer laut abgespielt werden oder auf sonstige Weise Lärm verursacht wird;
 3. andere Badegäste, die Badeaufsicht oder sonstiges Personal des Naturstrandbades oder des Verkaufskiosks verbal oder tätlich beleidigt oder bedroht werden;
 4. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.
- (2) Benutzer des Naturstrandbades haben sich zudem so zu verhalten, dass die Sauberkeit des Bades nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung der Sauberkeit des Bades ist insbesondere auszugehen, wenn:
 1. das Badewasser, insbesondere durch Reinigungsmittel, Seife, Kot, Urin oder andere schädliche Stoffe verunreinigt wird oder
 2. Abfall nicht fachgerecht entsorgt wird.
- (3) Ferner sind im Naturstrandbad verboten:
 1. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel;
 2. das Beisichführen von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen;
 3. das berufsmäßige Fotografieren im Bad ohne Genehmigung der Gemeinde;
 4. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften im oder in der Nähe des Naturstrandbades ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 5. das Aufschlagen eines Zeltes;
 6. das Rauchen in den Kabinen und Toiletten.

- (4) Nichtschwimmern oder ungeübten Schwimmern ist das Baden nur dort gestattet, wo diese noch stehen können.
- (5) Die Rettungsgeräte dürfen nur bei Gefahr benutzt werden.
- (6) Fahrzeuge (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle) dürfen nicht in das Naturstrandbad gebracht werden. Die Mitnahme von Hunden ist untersagt.
- (7) Boote sind im Bereich des Naturstrandbades nicht zugelassen. Auch der Aufenthalt mit Booten innerhalb der durch die Begrenzungsdalben markierten Bade-Zone ist nicht gestattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Surfbretter und Stand-Up-Paddeling (SUP).

§ 8

Aufbewahrungsschränke und Fundgegenstände

- (1) Die Gemeinde stellt im Naturstrandbad Aufbewahrungsschränke gebührenpflichtig zur Verfügung. Die Überlassung an Dritte ohne Zustimmung der Badeaufsicht ist unzulässig. In den Aufbewahrungsschränken dürfen nur Badegegenstände, Kleidung und Wertsachen verwahrt werden. Lebensmittel, leicht brennbare Stoffe, Gefahrstoffe, Tiere, elektronische Geräte oder andere Gegenstände, von denen Gefahren ausgehen können, sind verboten.
- (2) Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind der Badeaufsicht auszuhändigen.

§ 9

Badeaufsicht

- (1) Der Bademeister und von ihm beauftragte Personen üben die Badeaufsicht aus.
- (2) Die Badeaufsicht hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen der Badeaufsicht ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, welche:
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 2. andere Badegäste stören;
 3. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen;
 4. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder
 5. den Eintrittsbedingungen nach § 5 zu wider ins Naturstrandbad gelangt sind ohne Rückerstattung der Eintrittsgebühr aus dem Naturstrandbad zu verweisen.
- (4) Den in Absatz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

- (5) Der Badeaufsicht ist es untersagt, einzelnen Badegästen Vergünstigungen einzuräumen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Naturstrandbades durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für den Verlust von Geld- und Wertsachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Sie können an der Kasse in Verwahrung gegeben werden. Die Badeaufsicht ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung der Wertgegenstände nachzuprüfen.
- (3) Bei Schadensfällen ist der Badeaufsicht unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen von vornherein alle evtl. Ersatzansprüche.

§ 11

Wünsche und Beschwerden

Die Badeaufsicht nimmt Wünsche und Beschwerden der Badegäste entgegen, sie schafft, soweit möglich, Abhilfe.

§ 12

Meldung von Störungen, Mängeln und Schäden

Stellt ein Benutzer des Naturstrandbades Störungen, Mängel oder Schäden fest, so hat er dies unverzüglich der Badeaufsicht anzuzeigen.

III. Gebührenerhebung

§ 13

Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung des gemeindeeigenen Naturstrandbades Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem der Eintritt in das Naturstrandbad gewährt wird und die Nutzung offensteht. Für nicht geschäftsfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen haften ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Naturstrandbadgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, ist die jeweils geltende Umsatzsteuer in der Gebühr enthalten und wird nicht hinzugerechnet.
- (2) Nimmt das Gebührenverzeichnis auf eine Gästekarte Bezug, so ist damit die von der Gemeinde oder die von einer Kooperationsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, herausgegebene Gästekarte gemeint. Als Studierende gelten nur Personen, die sich durch einen Studierendenausweis als solche ausweisen können. Enthält der Studierendenausweis kein Foto, wird dieser nur in Verbindung mit dem Personalausweis anerkannt. Als Nachweis für eine Schwerbehinderung muss der amtliche Schwerbehindertenausweis, als Nachweis für eine Bürgergeld- oder Sozialleistungsempfangsberechtigung muss der amtliche Leistungsbescheid, ggf. in Verbindung mit einem Personalausweis vorgezeigt werden.

§ 16 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten des Naturstrandbades.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung zur Zahlung fällig. Sie kann elektronisch oder bar beglichen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 das Naturstrandbad außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;

2. entgegen § 5 Absatz 1 das Naturstrandbad nicht durch den Eingang über die Bodanstraße betritt oder die Eintrittsgebühr nicht entrichtet;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 ohne Badebekleidung badet;
 4. entgegen § 7 Absatz 1 sich so verhält, dass andere Benutzer gestört werden;
 5. entgegen § 7 Absatz 2 sich so verhält, dass die Sauberkeit des Bades gefährdet wird;
 6. entgegen § 7 Absatz 3 Betäubungsmittel konsumiert oder mit diesen handelt, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich führt, berufsmäßig im Bad ohne Genehmigung fotografiert, Waren oder Leistungen aller Art verkauft oder anbietet sowie Druck- und Werbeschriften ohne Genehmigung der Gemeinde verteilt, ein Zelt im Naturstrandbad aufschlägt oder in den Kabinen oder Toiletten raucht;
 7. entgegen § 9 Absatz 2 den Anordnungen der Badeaufsicht nicht uneingeschränkt Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 18. November 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 22. Februar 2024

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

NATURSTRANDBADGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Eintritt	
1100	Einzeleintritt	
1110	An der Kasse bis 18:00 Uhr	4,00 €
1120	An der Kasse ab 18:00 Uhr	2,50 €
1130	Online-Eintritt für Kinder, Jugendliche, Studierende und Erwachsene (Ganztageseintritt)	3,30 €
1140	Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 %. Außerdem Empfänger von Bürgergeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	3,00 €
1150	Mit Gästekarte	gebührenfrei
2000	Saisonkarte	
2100	Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	45,00 €
2200	Kinder und Jugendliche (Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie Studierende	20,00 €
2300	Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 %. Außerdem Empfänger von Bürgergeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	20,00 €
2400	Familien (zwei verheiratete oder verpartnerte Erwachsene und beliebig viele Kinder oder ein Erwachsener und beliebig viele Kinder, die Kinder müssen mit mind. einem Erwachsenen verwandt sein)	70,00 €
3000	Badezubehör	
3100	Liegen pro Tag	4,00 €
3200	Aufbewahrungsschrank	
3210	Pro Woche	8,00 €
3220	Pro Saison	30,00 €
3300	Liegeplatz Surfbrett pro Saison	40,00 €